

Dr. Kropp Endler Rasch Sternstraße 33 39104 Magdeburg

Nur per E-Mail: c.pazdyka@stadtwolmirstedt.de

Stadt Wolmirstedt
Die Bürgermeisterin
August-Bebel-Straße 25

39326 Wolmirstedt

Sekretariat: Frau Friedrich
Tel.: 0391/54437-16
friedrich@ker-md.de

25. August 2021

Entsendung von Vertretern der Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Sitzung des Stadtrates vom 12.08.2021

Unser Zeichen: 15090-21/ME/kf

Sehr geehrte Frau Cassuhn,

wir überreichen anliegend den Entwurf eines Widerspruchs gegen die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 12.08.2021 zu der Entsendung von Vertretern der Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH.

Da der Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA innerhalb von zwei Wochen einzulegen und zu begründen ist, bedarf es einer Begründung innerhalb der gesetzlichen Frist. Diese muss daher bereits Bestandteil des Widerspruchs sein.

Wir empfehlen Ihnen, den schriftlichen Widerspruch noch am 25.08.2021 dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Endler
Rechtsanwalt

Dr. Hans-Thomas Kropp
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Agrarrecht
Dipl.-Ing. (FH)

Matthias Endler
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christian Rasch
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Julia Meister
angestellte Rechtsanwältin

Dr. Kropp Endler Rasch
Rechtsanwälte Partnerschaft
Sternstraße 33
39104 Magdeburg
Telefon +49 391 5 44 37-0
Telefax +49 391 5 44 37-30
info@ker-md.de
www.ker-md.de

Beschlussvorlage Nr. 257/2019-2024/1

Entsendung von Vertretern der Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Widerspruch gegen die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt am 12.08.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 14 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 14 über die Beschlussvorlage Nr. 257/2019-2024/1 – Entsendung von Vertretern der Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH – beraten.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden mehrere Beschlüsse gefasst.

Zunächst wurde über den Punkt 1 des Antrages der Fraktion SPD/Linke/Grüne aus der Tischvorlage abgestimmt. Gegenstand dieses Beschlusses war, dass die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt als Hauptverwaltungsbeamtin für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH als gesetzt gilt.

In einem weiteren Beschluss hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt über den Antrag abgestimmt, Herrn F.-G. Meyer und Herrn Steffens in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zu entsenden.

Des Weiteren wurde vom Stadtrat über die Beschlussvorlage 257/2019-2024/1 abgestimmt, Frau M. Cassuhn, Herrn F.-G. Meyer sowie Herrn M. Steffens in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zu entsenden.

Die Beschlüsse wurden jeweils mehrheitlich gefasst.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA lege ich hiermit Widerspruch gegen die vom Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 12.08.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 14 gefassten Beschlüsse ein.

Begründung:

Die von dem Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 12.08.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 14 – Entsendung von Vertretern der Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH – gefassten Beschlüsse sind rechtswidrig. Sie entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben für die Entsendung von Mitgliedern einer Kommune in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft in einer Rechtsform des Privatrechts.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 KVG LSA. Gemäß § 131 Abs. 3 KVG LSA gilt § 131 Abs. 1 KVG LSA entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Ein solches Recht ist der Stadt Wolmirstedt in § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH eingeräumt. Danach entsendet die Stadt Wolmirstedt drei Aufsichtsratsmitglieder in den aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der auf den Antrag der Fraktion SPD/Linke/Grüne zum Tagesordnungspunkt 14 gefasste Beschluss, dass die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt als Hauptverwaltungsbeamtin für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH als gesetzt gilt, ist rechtswidrig, da er § 131 Abs. 3 KVG LSA widerspricht.

Der Hauptverwaltungsbeamte einer Kommune ist nicht kraft Gesetzes „geborener“ Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat eines Unternehmens in Privatrechtsform. Er vertritt die Kommune gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA zwar als geborener Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ dieser Unternehmen. Auch wenn § 131 Abs. 3 KVG LSA auf § 131 Abs. 1 KVG LSA verweist, gilt dies für die Mitgliedschaft des Hauptverwaltungsbeamten im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer Gesellschaft nicht. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 131 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA, wonach der Hauptverwaltungsbeamte „im Falle seiner Entsendung“ die Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Gremium einem geeigneten Beschäftigten übertragen kann.

Weder der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH, noch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sehen vor, dass der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune ein „geborenes“ Aufsichtsratsmitglied ist (vgl. W. Schmid in Schmid/Reich/Schmid/Trommer, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, Lose-Blatt-Kommentar C § 131 Rn. 58).

Der Hauptverwaltungsbeamte, das heißt die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt, gilt daher für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH nicht als gesetzt, sodass der auf den Antrag der Fraktion SPD/Linke/Grüne gefasste Beschluss rechtswidrig ist.

Die beiden mit 16 Stimmen bei sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt sind ebenfalls rechtswidrig, da das in § 131 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 131 Abs. 1 KVG LSA für die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat eines Unternehmens in einer Rechtsform des Privatrechts vorgesehene Verfahren nicht beachtet worden ist.

Dieses Verfahren bestimmt sich nach § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung.

Eine Einigung über die Entsendung von zwei oder mehr Vertretern in den Aufsichtsrat eines Unternehmens in Privatrechtsform setzt eine einvernehmliche Entscheidung, das heißt eine Einigung des Rates in seiner Gesamtheit voraus. Eine Mehrheitsentscheidung ist in diesem Fall nicht ausreichend (vgl. auch VG Halle (Saale), Beschluss vom 22.03.2016, Aktenzeichen: 6 B 11/16 HAL).

Eine Einigung des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt in seiner Gesamtheit über die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH konnte in der Sitzung am 12.08.2021 nicht erzielt werden. Somit hätte hinsichtlich der drei Vertreter, die die Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH entsenden kann, das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse angewendet werden müssen.

Dieses Verfahren, das in § 47 KVG LSA geregelt ist, wurde bei der Beschlussfassung nicht beachtet. Danach benennen die Fraktionen die Vertreter, die in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH entsendet werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen. Gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA stellt die Vertretung die sich danach ergebende Verteilung und Entsendung der Vertreter durch Beschluss fest.

Da dieses Verfahren bei der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt unter dem Tagesordnungspunkt 14 in seiner Sitzung am 12.08.2021 nicht angewandt worden ist, sind die gefassten Beschlüsse auch insoweit rechtswidrig.

Unterschrift